



Anlage 3

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Venezianische Messe Ludwigsburg (11.9. – 13.9.2020)

Die Stadtverwaltung Ludwigsburg, vertreten durch TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG, Uhlandstraße 13, 71638 Ludwigsburg, nachfolgend Veranstalter genannt, ist der Veranstalter der **Venezianischen Messe Ludwigsburg**.

Die Veranstaltung ist eine traditionelle, anspruchsvolle Veranstaltung, die im Zwei-Jahres-Rhythmus durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Eintritts-Veranstaltung, in einer definierten Veranstaltungsfläche. Die zu erwartenden Besucher kommen aus der Region Stuttgart sowie aus dem gesamten Bundesgebiet und den angrenzenden mitteleuropäischen Ländern. Über 2.000 Masken- und Kostümträger bevölkern den Platz und geben der Veranstaltung eine ganz besondere Atmosphäre.

Inhaltsverzeichnis

1. Anmeldung	2
2. Verkaufsstände/ Kühlanhänger	2
3. Auf- und Abbau	2
4. Verkaufszeiten/Marktzeiten	2
5. Veranstaltungsfläche	3
6. Miet- und Zahlungskonditionen	3
7. Abfall/Reinigung/Umweltschutz	3
8. Schankerlaubnis	3
9. Lebensmittelhygieneverordnung	3
10. Befahren der Veranstaltungsfläche	4
11. Firmenbezeichnung/Preisaushang	4
12. Strom und Wasser	4
13. Gas/Brandschutz	4
14. Rücktritt	5
15. Haftung	5
16. Anerkennung	5
17. Salvatorische Klausel	5



1. Anmeldung

Bewerbungen für den Kunsthandwerkermarkt sind online über das Bewerbungsformular auf der städtischen Homepage www.ludwigsburg.de einzureichen. Gastronomen erhalten auf Anfrage ein separates Bewerbungsformular. Die entsprechenden Anmeldefristen sind einzuhalten.

Die nicht rechtzeitige oder unvollständige schriftliche Bewerbung führt zum Ausschluss.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstaltungsleitung festgestellt, kann der Veranstalter nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben uns bis zur Eröffnung des Zulassungsverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Markt.

2. Verkaufsstände/ Kühlanhänger

Verkaufsstände: zugelassen sind ausschließlich weiße Pavillons/Zelte, in einem ordentlichen Zustand. Die Pavillons/Zelte sind mit ausreichend Gewichten zu beschweren.

Kühlanhänger: werden nur unter vorheriger Absprache bei Gastronomen, zugelassen.

3. Auf- und Abbau

3.1. Der Aufbau kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Kunsthandwerker: Der Aufbau hat am ersten Vormittag der Veranstaltung zwischen 08:00 – 12:00 Uhr zu erfolgen. Der Standabbau darf erst am letzten Veranstaltungstag nach 22:00 Uhr (dem offiziellen Veranstaltungsende) erfolgen. Tische sind an Vorder- und Seitenfront bis zum Boden abzuhängen.

Gastronomen: Die Gastronomiezelte werden am Dienstag, 08.09.20 aufgebaut. Übernahme der Zelte voraussichtlich Mittwoch gegen 12:00 Uhr. Die Zelte haben keine Verankerungen, der Kassettenboden ist 8 cm hoch. Sie übernehmen die Zelte ohne Beleuchtung.

Am Montag 14.09.2019 um 08:00 Uhr müssen alle Zelte geräumt sein.

Ein vorzeitiger Abbau ist nicht gestattet. Für den Fall eines vorzeitigen Abbaus besteht kein Recht auf Rückzahlung von bezahlten Marktentgelten.

Sie erreichen unsere zuständige Mitarbeiterin Frau Müller, jedoch nur während dem Aufbau und während der Veranstaltung unter 0152 07577322.

3.2. Es gelten die gesetzlichen Lärmschutzvorgaben. Die Nachtruhe von 22:00 – 06:00 Uhr ist einzuhalten.

4. Verkaufszeiten/Marktzeiten

Nachfolgende Verkaufszeiten sind verbindlich:

Kunsthandwerker:

Freitag: 14:00 – 22:00 Uhr

Samstag: 11:00 – 22:00 Uhr

Sonntag: 11:00 – 22:00 Uhr

externe Gastronomen:

17:00 – 24:00 Uhr

13:00 – 24:00 Uhr

11:00 – 22:00 Uhr



5. Veranstaltungsfläche

Die Venezianische Messe wird auf dem Marktplatz sowie auf der oberen Marktstraße, Stadtkirchenplatz, An der Kath. Kirche, Eberhardtstraße unteren Marktstraße und Holzmarkt, abgehalten. Die Einteilung und Zuweisung des Standplatzes wird vom Veranstalter vorgenommen (siehe Veranstaltungsflächenplan).

Der Veranstalter behält sich vor, die vom Beschicker angegebenen Maße zu überprüfen und ggfs. eine Nachberechnung zu erstellen.

6. Miet- und Zahlungskonditionen

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den säumigen Aussteller –ohne vorherige Mahnung- auf eine Warteliste zu setzen, oder auch die vorläufige Platzzusage zu widerrufen.

7. Abfall/Reinigung/Umweltschutz

7.1. Stände die Lebensmittel und/oder Getränke verkaufen, sollten vor Ihren Ständen Müllbehältnisse für die Besucher aufstellen um Verunreinigungen zu vermeiden.

Das Verpackungsmaterial ist von den Ausstellern nach Ihren Recyclingeigenschaften getrennt zu entsorgen. **Bei der Ausgabe von Gläsern oder Flaschen muss Pfand erhoben werden.**

7.2. Die Standplätze sind geräumt und gesäubert zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, eine zusätzliche Müllgebühr in Höhe der jeweiligen Standmiete zu berechnen.

7.3. Die Inhaber von Ständen, die Getränke und Nahrungsmittel zum Straßenverzehr anbieten, dürfen hierfür nur noch Behältnisse bzw. Unterlagen, Geschirr, Besteck u. ä. verwenden, welche nach Reinigung in hygienisch einwandfreiem Zustand, wiederverwendet werden können ("Mehrweggeschirr"). Getränke dürfen auch in Pfandflaschen verabreicht werden. Ausgabe in anderen Behältnissen (Dosen, Beutel, Einwegflaschen usw.) ist nicht erlaubt. Ausgenommen vom Verbot des Einweggeschirrs sind unbeschichtete Papierunterlagen (z.B. Servietten) und zum Verzehr geeignete Behältnisse. Bei Zuwiderhandlung kann der Verstoß mit einem Verwarngeld bis 500,00 € geahndet werden.

8. Schankerlaubnis

8.1. Bei Ausschank von Alkohol muss ein Gestattungsantrag 2 Wochen vor Veranstaltung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung - auf eigene Kosten- eingereicht werden.

Auskünfte erteilt Frau Gerstenlauer, 07141 910 – 2379.

8.2. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken ist ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz auszuhängen.

9. Lebensmittelhygieneverordnung

Für den Umgang mit Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Zudem hat das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart einen –Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten- herausgegeben. Auskünfte erteilt das Landratsamt Ludwigsburg unter 07141 1441112.



10. Befahren der Veranstaltungsfläche

Die Marktfahrzeuge dürfen nur kurzfristig zum Be- und Entladen auf das Gelände. Das Befahren während den Veranstaltungszeiten ist **strengstens untersagt**.

Aus Sicherheitsgründen müssen alle Fahrzeuge bis spätestens 15 min vor VA-Beginn die Veranstaltungsfläche verlassen haben. Das Befahren der Veranstaltungsfläche nach der Veranstaltung kann frühestens 15 min nach VA-Ende erfolgen, jedoch erst nach Freigabe durch den Sicherheitsdienst.

11. Firmenbezeichnung/Preisaushang

11.1. In jedem Verkaufsstand ist gut sichtbar ein Schild in der Größe DIN A4 anzubringen, aus dem deutlich Name, Vorname und die Anschrift des Standinhabers hervorgehen.

11.2. Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung auf Märkten müssen genau eingehalten werden.

12. Strom und Wasser

12.1. Der Veranstalter sorgt auf schriftlichen Antrag des Marktbeschickers unter genauer und verbindlicher Angabe der Geräteanschlusswerte für die Versorgung des Standes mit Strom.

Die Anmeldung von Strom und Wasser (nicht an allen Plätzen möglich) muss im Vorfeld schriftlich erfolgen. Für die Stromabnahme benötigen Sie einen EuroNorm-Cekon-Stecker sowie Verlängerungskabel und Mehrfachstecker. Der Strom kann aus den Verteilerkästen vor Ort entnommen werden.

Es dürfen nur elektrisch einwandfreie Geräte benutzt werden. Alle durch defekte Geräte und Kabel verursachten Mehrkosten gehen allein zu Lasten des Verursachers.

Das Abwasser ist grundsätzlich in das Abwassernetz einzuleiten oder muss bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern verwahrt werden. Alle Maßnahmen und Kosten in Bezug auf die Wasserver- und -entsorgung obliegen dem Standbetreiber. Lebensmittelreste sowie Fett, Öle und Ölrückstände dürfen nicht ins Abwassernetz gelangen (Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg - AbwS), sondern müssen separat nach geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung, beseitigt/verwertet werden. Bei Zuwiderhandlung trägt der Beschicker die Kosten der Reinigung und kann mit einem Verwarngeld bis zu 1.000,00 € verwarnt werden.

13. Gas/Brandschutz

13.1. Die Verwendung von Gas muss im Vorfeld angemeldet werden. Aus Sicherheitsgründen müssen wir Sie ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass keine ungeprüften Gasgeräte in Einsatz gebracht werden dürfen. Alle zum Einsatz kommenden Gasgeräte müssen aktuell durch eine Fachfirma auf Sicherheit geprüft werden. Eine schriftliche Bestätigung ist auf Wunsch vor Ort vorzuzeigen, liegt keine vor kann eine Stilllegung des Gasgeräts erfolgen.

13.2. Für den Brandschutz gelten die Richtlinien der Ludwigsburger Feuerwehr. Für Rückfragen steht Ihnen die Feuerwehr, Marienstraße 22, 71634 Ludwigsburg, Tel.: 07141 9102318, zur Verfügung.



14. Rücktritt

Bei einer Stornierung der Buchung werden:

- ab 3 Wochen vor Veranstaltung 75% der Standgebühren zurückerstattet
- ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standgebühren zurückerstattet.
- ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn können keine Standgebühren zurückerstattet werden.

15. Haftung

Für Sach- und/oder Personenschäden, die ein Marktbeschicker oder sein Beauftragter verursacht, haftet der Marktbeschicker in voller Schadenshöhe.

Da der Veranstalter keine Haftung für Schäden an den Marktständen, am Ausstellergut für dessen Abhandenkommen übernimmt, wird den Marktbeschickern dringend empfohlen, ihr Eigentum auf eigene Kosten zu versichern.

16. Anerkenntnis

Mit der Anmeldung sind die vorstehende AGB's rechtsverbindlich und Bestandteil der Platzzusage.

Aussteller, die den Weisungen der Beauftragten des Veranstalters zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und von einer Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters ist Ludwigsburg.

17.2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 71638 Ludwigsburg.

17.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.